

Landgericht Neuruppin

Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Neuruppin ab **1. Januar 2021**

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Neuruppin werden bearbeitet von

- 6 Zivilkammern
- 1 Kammer für Handelssachen
- 1 Kammer für Baulandsachen
- 4 Strafkammern
- 1 Strafvollstreckungskammer.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Grundsätze zur Geschäftsverteilung	3
B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	4
I. Zuständigkeiten und Besetzungen der Spruchkörper	4
II. Gemeinsame Regelungen für die Zivilkammern	11
III. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen und Baulandsachen	17
C. Strafsachen	23
I. Verteilung	23
II. Grundsätze der Verteilung im Turnus	23
III. Spezielle Regelungen der Verteilung im Turnus	24
IV. Zuständigkeit und Besetzung der Strafkammern	27
D. Vertretungsregelungen	32
E. Güterrichter	36
F. Eildienst	37

A.

Allgemeine Grundsätze zur Geschäftsverteilung

I. Geltungsbereich

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten der Kammern des Landgerichts Neuruppin ab dem 1. Januar 2021 sowie den im Landgerichtsbezirk Neuruppin konzentriert eingerichteten gemeinsamen richterlichen Bereitschaftsdienst durch gesonderten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte.

Soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wird, verbleibt es für die vor diesem Zeitpunkt eingegangenen Sachen bei den für das Jahr 2020 getroffenen Zuständigkeitsregelungen.

II. Zeitpunkt für die Zuständigkeitsbestimmung

Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Zuständigkeit der Kammer ist der Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Landgericht.

III. Zuständigkeit nach Erledigung der Sache

Die Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z. B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit gegeben ist.

IV. Kollisionsregelung

Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, so hat der Einsatz in einer Strafkammer Vorrang. Ist ein Richter gleichzeitig mehreren Zivilkammern oder mehreren Strafkammern zugewiesen, so hat der Einsatz der Kammer Vorrang, der der Richter mit dem höheren Arbeitskraftanteil zugewiesen ist, bei gleich großem Arbeitskraftanteil hat der Einsatz in der Kammer Vorrang, die nach der Bezifferung dieses Geschäftsplanes die niedrigere Bezeichnung aufweist.

V. Einsatz von Assessoren

Für die ersten 3 Monate der richterlichen Tätigkeit einer Richterin auf Probe oder eines Richters auf Probe mit voller Arbeitskraft wird ein fiktiver Arbeitskraftanteil von 0,7 zu Grunde gelegt. Für den Fall des Einsatzes in einer Zivilkammer, ist dieser bei der Berechnung der Turnuslänge der jeweiligen Kammer heranzuziehen. Bei in Teilzeit tätigen Richtern auf Probe berechnet sich der fiktive Arbeitskraftanteil der richterlichen Tätigkeit unter Zugrundelegung von 0,7 der sich aus der Teilzeit ergebenden Arbeitskraft. Vorstehendes ist auf Richter kraft Auftrags entsprechend anzuwenden.

B.**Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten****I.****Zuständigkeit und Besetzung der Spruchkörper**

1. Zivilkammer (3,35 Arbeitskraftanteile bis 31.03.2021;
3,95 Arbeitskraftanteile ab 01.04.2021)

Zuständigkeit:

a) besondere Sachgebiete:

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Vergütungsansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und die HOAI maßgeblich ist

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung

c) Beschwerden in Abschiebehaftsachen

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Pulfrich (1,0)

stellv. Vors.: Richter am Landgericht U. le Claire (0,95; zugleich Verwaltung)

Beisitzer: Richterin Blaschko (1,0 ; fiktiver AKA 0,7 bis 31.03.2021)

Richter Leppich (1,0 ; fiktiver AKA 0,7 bis 31.03.2021)

2. Zivilkammer (2,65 Arbeitskraftanteile bis 31.03.2021;
2,95 Arbeitskraftanteile ab 01.04.2021)

Zuständigkeit:

a) besondere Sachgebiete (berücksichtigt Eingänge ab dem 01.01.2021):

- erbrechtliche Streitigkeiten
- Veröffentlichungsstreitigkeiten

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung

c) Verfahren nach § 14 TMG

d) Verfahren aus dem bis zum 31.12.2020 anhängigen Bestand der 1., 31., 32. und 5. Zivilkammer gemäß der Aufstellung in Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplans, soweit in diesen Verfahren die Sache nicht bis zum 31.12.2020 verhandelt worden ist und entweder Verkündungstermin bestimmt oder im schriftlichen Verfahren eine Schriftsatzfrist bis zum 31.12.2020 bestimmt worden ist

e) Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Zwangsvollstreckungsverfahren

f) Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kalbow (1,0)

stellv. Vors.: Richterin am Landgericht Dr. Pietrek (0,95; zugleich Verwaltung)

Beisitzer: Richterin Peiler (1,0 ; fiktiver AKA 0,7 bis 31.03.2021)

3. Zivilkammer (1,75 Arbeitskraftanteile)Zuständigkeit:

a) besondere Sachgebiete:

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Heilbehandlungen

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht L. Schmidt (0,5; zugleich Kammer für Baulandsachen)

stellv. Vors.: Richterin am Landgericht Leeuwestein (0,25; zugleich 6. Zivilkammer und Kammer für Baulandsachen)

Beisitzer: Richterin am Landgericht Röstel (0,5; fiktiver AkA 0,0; zugleich StVK)
Richterin Bading (1,0)

4. Zivilkammer (1,8 Arbeitskraftanteile bis 14.01.2021;
2,05 Arbeitskraftanteile ab 15.01.2021)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte
- b) Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte, soweit sie nicht ausdrücklich der 1., 2., 5. oder 6. Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen zugeteilt sind.
- c) alle in die Zuständigkeit einer Zivilkammer fallenden Sachen, soweit sich keine andere Zuständigkeit aus der Geschäftsverteilung ergibt.

Besetzung:

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Stark (0,3; zugleich Verwaltung)

stellv. Vors.: Richterin am Landgericht I. le Claire (0,5; zugleich Verwaltung)

Beisitzer: Richterin Nicolai (1,0)

ab 15.01.2021:

Richterin am Amtsgericht Klühs (0,25; zugleich Verwaltung)

5. Zivilkammer (2,5 Arbeitskraftanteile)

Zuständigkeit:

a) besondere Sachgebiete:

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften
- insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung

c) Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren sowie in Verfahren nach dem Polizei- und Ordnungsgesetz

d) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz

Besetzung:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts n.n.

stellv. Vors.: Richter am Landgericht Dr. Sonnenberg (0,75; zugleich Verwaltung)

Beisitzer: Richterin am Landgericht von Jutrzenka (0,75)

Richterin Keil (1,0)

6. Zivilkammer (2,25 Arbeitskraftanteile)

Zuständigkeit:

- a) besondere Sachgebiete:
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen
 - Rechtsstreitigkeiten nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
- b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung.
- c) alle bis zum 31.12.2020 im Bestand der 31. Zivilkammer anhängigen Zivilverfahren der ersten Instanz, die nicht gemäß Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplan in die Zuständigkeit der 2. Zivilkammer gewechselt sind
- d) Verfahren nach § 15 BNotO,
- e) Beschwerden nach § 54 BeurkG,
- f) Notarkostensachen (§ 156 KostO, § 127 GNotKG),
- g) Berufungssachen, die vom Bundesgerichtshof aufgehoben und an eine andere Berufungskammer des Landgerichts zurückverwiesen wurden.

Besetzung:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kraatz (0,5, zugleich KfH)
- stellv. Vors.: Richterin am Landgericht Leeuwestein (0,75; zugleich 3. Zivilkammer und Kammer für Baulandsachen)
- Beisitzer: Richterin Fitzke (1,0)

7. Kammer für Handelssachen:

- a) bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 GVG des ersten und zweiten Rechtszuges vor der Kammer für Handelssachen
- b) alle übrigen der Kammer für Handelssachen nach dem Gesetz zugewiesenen gerichtlichen Entscheidungen.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kraatz (0,5)

Handelsrichter: Handelsrichter Andreas Rosenthal
 Handelsrichter Torsten Vorwerk
 Handelsrichter Bernd Jarczewski
 Handelsrichter Wolfgang Bastian
 Handelsrichter Andreas, Reiner Leske
 Handelsrichterin Brigitte Beier
 Handelsrichterin Bärbel Röhncke
 Handelsrichter Wolfgang Ruch
 Handelsrichter Thoralf Uebach
 Handelsrichter Uwe Hacker

8. Kammer für Baulandsachen:

Zuständigkeit:

Verfahren, die in dem Baugesetzbuch und in § 7 der Verordnung des Ministers der Justiz vom 03. November 1993 über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen (GVBl. II S. 689) aufgeführt sind.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht L. Schmidt (zugleich 3. Zivilkammer)

stellv. Vors.: Richterin am Landgericht Leeuwestein (zugleich 3. und 6. Zivilkammer)

Beisitzer: n.n.

II.

Gemeinsame Regelungen für die Zivilkammern

1. Allgemeine Bestimmungen für die Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen

Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern erfolgt zunächst nach besonderen Sachgebieten. Liegen solche nicht vor, erfolgt die Verteilung im Turnusverfahren.

a) Grundsätzliches:

- (1) **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten** im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Arreste, einstweilige Verfügungen und selbstständige Beweisverfahren sowie die in schiedsgerichtlichen Verfahren gemäß §§ 1025 ff ZPO anfallenden Sachen.
- (2) Die Zuständigkeit aus besonderen Sachgebieten der 1., 2., 3., 5. oder 6. Zivilkammer ist auch dann gegeben, wenn sich die Ansprüche aus abgetretenem oder übergegangenem Recht ableiten oder von einer Partei kraft Amtes geltend gemacht werden.
- (3) Die Zuständigkeit aus besonderen Sachgebieten umfasst auch Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in dem betreffenden Sachgebiet gestützt wird.

b) Begriffsbestimmungen:

- (1) **Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind. Zu dem Sachgebiet gehören auch **Kapitalanlagesachen**. Dies sind im Sinne der Geschäftsverteilung bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Anlageberatungsleistungen von selbständigen Vermittlern und aus dem Erwerb von Fondsanteilen oder von Unternehmensbeteiligungen sowie von kapitalbildenden Lebensversicherungen eingebunden in fondsgebundene Renten- oder Finanzierungskonzepte als Anlage- und/oder Steuerspargeschäfte; hierunter fallen nicht rein gesellschaftsrechtliche Ansprüche ohne Bezug zum Vorgang des Erwerbs der Anlage.

- (2) **Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (Bau- und Architektensachen)** im Sinne der Geschäftsverteilung sind alle Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herrühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat - unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren. Zu dem Sachgebiet gehören auch Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärtverträgen, soweit darin eine Partei die Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat.
- (3) **Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen** im Sinne der Geschäftsverteilung sind sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. Zu dem Sachgebiet gehören auch Amtshaftungsansprüche gegen Berufsgenossenschaften (Durchgangsarzt) und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen.
- (4) **Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer. Zu dem Sachgebiet gehören auch Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, selbst soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.
- (5) **Erbrechtliche Streitigkeiten** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten gemäß § 27 I ZPO, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben. Dazu gehören weiter Streitigkeiten wegen Verfügungen unter Lebenden auf den Todesfall, insbesondere wegen Schenkungen zur vorweggenommenen Erbfolge sowie solche erbrechtliche Streitigkeiten, die nicht den Eintritt des Erbfalls bedingen, wie der schuldrechtliche Anspruch des Erbschaftskäufers gem. § 2374 BGB sowie Streitigkeiten wegen des Rechts auf Widerruf einer in einem Erbvertrag vorgenommenen Erbeinsetzung, Klagen wegen der Ansprüche des Er-

ben gegen den Testamentsvollstrecker auf Nachlassverzeihung gem. § 2215 BGB und auf Schadensersatz nach § 2219 BGB.

- (6) **Veröffentlichungsstreitigkeiten** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen. Zu den Veröffentlichungen gehören auch Veröffentlichungen in digitalen Medien. Umfasst sind auch presserechtliche Gegendarstellungsansprüche sowie Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext.
- (7) **Insolvenzstreitigkeiten** im Sinne der Geschäftsverteilung sind solche Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Art. 6 I der VO (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren erfasst werden. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. InsO, Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsführer wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 2 Nr. 6 AktG oder die §§ 130a, 177a HGB sowie Klagen, mit denen nach § 823 Abs. 2 BGB iVm § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie die §§ 130a, 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden. Nicht erfasst sind Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. InsO.
- c) Werden einzelne mit einer Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des Beklagten oder des Antragsgegners.
- d) Nebensachen (z.B. Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung, Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens, Widerklage etc.) folgen der Hauptsache, mit der sie zusammenhängen. Ist oder war bereits ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängig werdenden Eilantrag sowie für das Hauptsacheverfahren die Kammer zuständig, die mit dem Eilverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Sachen erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird ein Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz von derselben Kammer bearbeitet.

- e) Für Klagen nach §§ 323, 578 ff, 717, 731, 747, 767 ff, 785 f, 927 ZPO ist die Kammer zuständig, vor der das Ursprungsverfahren anhängig war oder ist. Dies gilt nicht, wenn die neue Sache unter ein besonderes Sachgebiet fällt, für das diese Kammer nicht zuständig ist (z.B. § 34 ZPO). Bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit, ansonsten erfolgt die Verteilung im Turnus.
- f) Maßgebend für die Einordnung der Eingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle ist die zutreffende Schreibweise der Bezeichnung des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle stehenden. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten. Dem Beklagten stehen Antragsgegner, Schuldner und Ähnliches gleich.

Im Einzelnen ist für die Verteilung von Klagen und Anträgen nach Buchstaben maßgebend:

(1) gegen natürliche Personen:

der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamens des Beklagten; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen (Doppelnamen) besteht oder dem Familienname ein Begleitname (z.B. Mac, Mc etc.) voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung. Namenszusätze wie z. B. „von“, „van“ oder „le“ und Adelsbezeichnungen wie z.B. „Graf“ oder „Freiherr“ bleiben unberücksichtigt.

Bei Ausländern gilt die amtliche, hilfsweise die übliche Schreibweise;

(2) gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts sowie sonstige parteifähige Personenmehrheiten des Privatrechts: Soweit ihre Bezeichnung in der Klageschrift einen Familiennamen enthält, ist dieser maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (z.B. Gebrüder, Frau, Witwe oder Gesellschaft und ähnliches), bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle stehende, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Bezeichnung, gleich ob als Hauptwort, Eigenschaftswort, Phantasiebezeichnung oder Abkürzung.

Besteht die Bezeichnung aus einer Zahlenkombination, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl in ausgeschriebener Form entscheidend (z.B. 1 & 2: "E").

Die Bezeichnung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma sowie nichtrechtsfähiger Vereine und stiller Gesellschaften ist auch dann maßgebend, wenn in der Klage- oder Antragschrift neben ihr der oder die Inhaber oder deren Vertretungsorgan oder Anteilsinhaber im Sinne des § 2 UmwG benannt ist oder sind;

- (3) gegen den Insolvenzverwalter: der Name des Insolvenzschuldners;
- (4) gegen den Zwangsverwalter: der Name des Vollstreckungsschuldners;
- (5) gegen den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker: der Name des Erblassers;
- (6) im Übrigen bei jeder gesetzlichen Vertretung: der Name des Vertretenen;
- (7) gegen den Staat, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter (8) fallen: der Anfangsbuchstabe des ersten Worts der amtlichen Bezeichnung, wobei das Wort "Land", sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht ist, außer Betracht bleibt;
- (8) gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und gemeindliche Zweckverbände: der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der gebietsmäßigen Bezeichnung; Zusätze wie "Bad", "St." und "Sankt" gehören nicht zur Ortsbezeichnung;
- (9) gegen Kirchen und Kirchengemeinden: der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei Zusätze wie "St." oder "Sankt" außer Betracht bleiben;
- (10) gegen politische Parteien: der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht;
- (11) gegen Personenmehrheiten (z.B. BGB-Innengesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft): bei Bezeichnung der Personen die im Alphabet vorgehende Bezeichnung, bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts, wobei Kurz- oder Sammelbezeichnungen wie BGB-Gesellschaft, WEG oder Ähnliches außer Betracht bleiben.

- g) Eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens die Kammer Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat und die Nachricht hiervon an die Parteien abgegangen ist oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen wurde,
- (1) bei Bestimmung eines frühen ersten Termins und die Nachricht hiervon an die Parteien abgegangen ist,
 - (2) über einen das Verfahren betreffenden Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung, eines Arrests oder im selbstständigen Beweisverfahren entschieden ist oder
 - (3) das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten seit der Vorlage der Akten an die Kammer dem Präsidium zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt oder einer anderen
 - (4) Kammer zur Übernahme zugeleitet worden ist, wobei die vorgenannte Frist erst mit Eingang der Anspruchs- bzw. Klagebegründung zu laufen beginnt.
 - (5) Dies gilt nicht, wenn
 - eine Anspruchs- bzw. Klagebegründung nicht vorliegt,
 - die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens von Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,
 - die Sache nach § 7 Aktenordnung weggelegt ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, es sei denn, die Sache fällt unter ein besonderes Sachgebiet, für das diese Kammer nicht mehr zuständig ist, oder wenn die Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden war (z.B. § 36 ZPO).
- h) Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet nach Vorlage des Spruchkörpers, der das Verfahren abgeben will, das Präsidium.

III.

Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen und Bau-landsachen

1.

Für die Zivilkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt.

Turnussachen sind alle Verfahren, die keinem besonderen Sachgebiet unterfallen.

Am Turnus nehmen die 1., 2., 3., 5. und 6. Zivilkammer teil.

Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Sachen aus den ihnen jeweils zugewiesenen besonderen Sachgebieten allgemeine Turnussa-chen (allgemeine O-Sachen und allgemeine OH-Sachen) zugewiesen werden.

2.

Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet wer-den (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

3.

Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:

- a) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer Besetzung, in dem die Arbeitskraftanteile mit 10 multipliziert ($AKA \times 10 = TL$) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet wird.

1. Zivilkammer:	3,35 Richter, Turnuslänge bis 31.03.2021	34 Punkte
	3,95 Richter, Turnuslänge ab 01.04.2021	40 Punkte
2. Zivilkammer:	2,65 Richter, Turnuslänge bis 31.03.2021	27 Punkte
	2,95 Richter, Turnuslänge ab 31.03.2021	30 Punkte
3. Zivilkammer:	1,75 Richter, Turnuslänge	18 Punkte
5. Zivilkammer:	2,50 Richter, Turnuslänge	25 Punkte
6. Zivilkammer:	2,25 Richter, Turnuslänge	23 Punkte

- b) Den Verfahren wird die nachfolgende Wertigkeit zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit auf einem Sonderblatt in der Akte.

Arzthaftungssachen, Personenhaftungsforderungen, Honorarforderungen, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren	11,9 Punkte
Bau- und Architektensachen	11,9 Punkte
Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen	4,4 Punkte
Bank- und Finanzgeschäfte	5,7 Punkte
Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen und Kapitalanlagesachen	7,5 Punkte
Notarkostensachen (§ 156 KostO, § 127 GNotKG)	5,7 Punkte
Handelsvertretersachen	5,7 Punkte
Berufungssachen	5,4 Punkte
Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz:	3,7 Punkte
sonstige Beschwerden	1,8 Punkte
sonstige Zivilsachen erster Instanz (einschließlich einstweiliger Verfügungs- und Arrestverfahren sowie selbstständige Beweisverfahren)	5,7 Punkte
Veröffentlichungsstreitigkeiten	5,7 Punkte
Insolvenzstreitigkeiten	5,7 Punkte
Erbrechtliche Streitigkeiten	5,7 Punkte

- c) Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren als sonstige Zivilsache (5,7 Punkte) zu bewerten. Eine eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten.
- d) Jede Kammer bekommt, beginnend mit der 1. Zivilkammer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren entsprechend Satz 1 bedient sind und sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand null oder einen Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren zugewiesen.
- e) Verfahren aus besonderen Sachgebieten werden der Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.
- f) Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:
- (1) Die nach der letzten Stichzeit angefallenen Neueingänge werden mit Ausnahme der Regelungen unter III.3.f)(10) täglich bis 13.00 Uhr (Stichzeit) gesammelt und wie folgt geordnet:
 - Verfahren aus besonderen Sachgebieten,
 - allgemeine Turnussachen.
 - (2) Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Eingehende allgemeine Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners (B.II.1.f)).
 - (3) Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Familiennamen des Klägers, bei Namensgleichheit nach dem Vornamen des Klägers und bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Anzahl der Seiten der Antragschrift, beginnend mit der höchsten Zahl.

- (4) Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.
 - (5) Fehlt ein Vorname oder ist dieser identisch bestimmt sich die Reihenfolge nach der Anzahl der Seiten der Antragschrift, beginnend mit der höchsten Zahl.
 - (6) Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln B.III.3. den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Klagen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit einer Kammer begründet ist und dann mit den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist.
 - (7) Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.
 - (8) Der Turnus wird für das jeweilige Geschäftsjahr an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.
 - (9) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
 - (10) Folgende Verfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer **sofort** eingetragen:
 - Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren,
 - Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird, sowie
 - selbstständige Beweisverfahren, in denen die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird, behauptet wird,
 - Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren sowie in Verfahren nach dem Polizei- und Ordnungsgesetz.
- Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.

- (11) Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH) sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln.
- (12) Ruhende, unterbrochene oder weggelegte Sachen bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und funktionell zuständig ist.
- (13) Dies gilt ebenso für zurückverwiesene Sachen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist, sowie dann, wenn nach Abgabe, Ablehnung einer Übernahme oder Verweisung die gleiche Sache erneut anhängig wird. Sie sind sonst ebenso wie abgetrennte Verfahren - mit Anrechnung auf den Turnus - wie Neueingänge zu behandeln.
- (14) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).
- (15) Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer (besonderes Sachgebiet) besteht, ist an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurück zu buchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen bis der Malus in voller Höhe ausgeglichen ist.
- (16) Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Eine erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.
- (17) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses.
- (18) Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.

4. Das Präsidium berücksichtigt einen ununterbrochenen Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen bei der Zuteilung von Verfahren in der Weise durch Beschluss, dass der Arbeitskraftanteil der betroffenen Kammer zu Beginn der fünften Woche um den wegfallenden Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters reduziert wird. Hiervon abweichend kann das Präsidium in begründeten Fällen der Turnuslängenberechnung für den Einsatz eines Richters oder einer Richterin einen fiktiven Arbeitskraftanteil zu Grunde legen. Die Regelung in A.V. bleibt hiervon unberührt.

5. Das Präsidium vergibt durch Beschluss Bonuspunkte, wenn der Arbeitskraftanteil einer Kammer verringert wird, und Maluspunkte, wenn der Arbeitskraftanteil einer Kammer erhöht wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine ganze Richterarbeitskraft 400 Punkten entspricht. Auf eine Richterin auf Probe oder einen Richter auf Probe in den ersten 3 Monaten ihrer richterlichen Tätigkeit findet diese Regelung keine Anwendung.

Ein **Bonus** berechnet sich wie folgt: 400 x AKA Reduzierung Kammer

Ein **Malus** berechnet sich wie folgt: 400 x AKA Zuwachs Kammer

6. Verfahren in der Kammer für Baulandsachen werden jeweils mit einem Bonus von 4 Punkten für die 3. Zivilkammer berücksichtigt.

7. Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in forum^{STAR} verbucht werden, so ist der Malus oder der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen. Bonus- oder Maluspunkte werden vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer am 10. Arbeitstag des auf den Beschluss folgenden Monats verbucht.

8. Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeordneten Sachen nicht berührt

C. **Strafsachen**

I. Verteilung

Die Strafsachen werden nach den Zuständigkeiten des § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht), des § 41 JGG, § 74b GVG (Jugendkammer), des § 74c GVG (Wirtschaftsstrafkammer) und unter der 1., 2., 3. und 4. Strafkammer im Turnusverfahren verteilt.

II. Grundsätze der Verteilung im Turnus:

1. Dem **Turnus A** werden alle zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Strafsachen der 1. Instanz zugewiesen, in denen sich zumindest ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei dem Landgericht in dieser Sache in Untersuchungshaft befindet, einstweilig untergebracht ist, nach § 72 Abs. 4 JGG oder § 71 Abs. 2 JGG untergebracht oder in dieser Sache Überhaft notiert ist, soweit sie nicht gemäß §§ 74 Abs. 2, 74 b und c GVG gesondert zugewiesen sind, nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören oder durch das Revisionsgericht zurückverwiesen wurden. An diesem Turnus nehmen die 1., 2. und die 3. Strafkammer teil.
2. Dem **Turnus B** zugewiesen werden alle zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Strafsachen der 2. Instanz, soweit sie nicht gemäß §§ 74 Abs. 2, 74 b und c GVG gesondert zugewiesen sind, nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören oder zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Jugendkammer gehören oder es sich um Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts handelt oder durch das Revisionsgericht zurückverwiesen wurden. An diesem Turnus nehmen die 2. und 4. Strafkammer teil.
3. Dem **Turnus C** werden alle zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Strafsachen der 1. Instanz zugewiesen, die nicht der Turnusregelung des Turnus A unterfallen und die nicht gemäß §§ 74 Abs. 2, 74 b und c GVG gesondert zugewiesen sind, nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören oder durch das Revisionsgericht zurückverwiesen wurden. An diesem Turnus nehmen die 1., 2. und 3. Strafkammer teil.

III. Spezielle Regelungen der Verteilung im Turnus:

1. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich von der Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen. Dieser werden von der Posteinlaufstelle alle beim Landgericht eingehenden Anklagen oder Antragsschriften zugeleitet.

Die Eingangsgeschäftsstelle erteilt keine Auskunft über den aktuellen Turnusstand, mit Ausnahme gegenüber dem Präsidenten, seinem Vertreter, dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten. Vorgenannte erteilen den Vorsitzenden der Strafkammern auf Anfrage Auskunft.

Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingangsstempel des Landgerichts - Posteinlaufstelle - maßgeblich. Innerhalb des Landgerichts verbundene und übernommene Verfahren (z.B. §§ 13 Abs. 2, 209 Abs. 2, 209a StPO, § 40 Abs. 2 - 4 JGG) gelten als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsgeschäftsstelle zugeht; sie werden vorab berücksichtigt. Gehen mehrere Sachen am gleichen Tage ein, wird die Reihenfolge des Eingangs durch das Alter des Beschuldigten bestimmt, beginnend mit dem Jüngsten.

2. In der nach C.III.1. vorgesehenen Reihenfolge werden die Eingänge mit einer fortlaufenden Nummer (Kennzahl) versehen. Die Kennzahl beginnt am Anfang eines jeden Tages neu.
3. Für abgetrennte Verfahren bleibt die vor Abtrennung zuständige Kammer zuständig. Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO und abgetrennte Verfahren, für die die gleiche Kammer des Landgerichts zuständig bleibt, werden nicht gesondert gezählt.
4. Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
5. An jedem Tag stellt die Eingangsgeschäftsstelle vor der Bearbeitung der Eingänge des Vortages zunächst, d.h. vor der Zuteilung einer an dem Vortag eingegangenen Sache an eine Kammer, fest, ob alle am Tag vor dem Vortag eingegangenen Sachen zugeteilt sind. Hiernach werden alle am Vortag eingegangenen Sachen, die nicht einem Turnus zugewiesen sind, den Kammern zugeteilt. Danach werden zunächst die dem Turnus A zugewiesenen Sachen zugeteilt, sodann die dem Turnus B zugewiesenen Sachen und schließlich die dem Turnus C zugewiesenen Sachen.

6. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zuteilten Sachen nicht berührt.

Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat, bleibt mit diesem grundsätzlich weiter befasst, auch wenn ihre geschäftsplanmäßige Zuständigkeit nachträglich festgestellt wird. In Verfahren, in denen die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits vor Eingang der Sache stattgefunden hat, tritt an deren Stelle die Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins.

7. Die Verteilung innerhalb der fortlaufenden Turnusse richtet sich nach C.III.8. i.V.m. Anlagen 2 - 4 zur Geschäftsverteilung. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Kennzahl der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zuteilt.

Für jede erstinstanzliche Sache, die einer Kammer gemäß §§ 74 Abs. 2, 74 b und c GVG gesondert zugewiesen ist oder die nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehört, in der sich zumindest ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei dem Landgericht in dieser Sache im Sinne von Gliederungspunkt C.II.1. dieses Geschäftsverteilungsplans in Untersuchungshaft befindet, einstweilig untergebracht ist oder nach § 72 Abs. 4 JGG oder § 71 Abs. 2 JGG untergebracht ist, wird der jeweiligen Kammer im Turnus A das nächste freie Feld belegt.

Im Falle einer Abgabe ist die Sache unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei den nächsten ihr nach dem Turnus zufallenden Zuteilungen an der nächsten freien Stelle zwei Eingänge in einem Feld zugewiesen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft eine bereits bei dem Landgericht anhängige Anklage zurück und klagt sie die Sache anschließend zumindest gegen einen der früheren Angeschuldigten vor einer Strafkammer erneut an, so ist die Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der die Sache nach erstmaliger Anklageerhebung vor Rücknahme der Anklage zuletzt anhängig war. Dies gilt nicht, wenn bei neuerlicher Anklageerhebung erstmals eine Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit nach dem Gesetz angerufen wird. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus auch bei der Kammer, die für die neuerliche Anklage zuständig ist.

8.

Im **Turnus A** werden die in der Eingangsgeschäftsstelle im Jahr 2020 geführten Turnusblätter fortgeführt.

Im **Turnus B** werden die in der Eingangsgeschäftsstelle im Jahr 2020 geführten Turnusblätter fortgeführt.

Im **Turnus C** werden die in der Eingangsgeschäftsstelle im Jahr 2020 geführten Turnusblätter fortgeführt.

9.

Wie neu eingehende Sachen werden behandelt:

- Wiederaufnahmeverfahren,
- Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an das Landgericht zurückverwiesen oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO vor dem Landgericht eröffnet werden, soweit nicht das Revisions- bzw. Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt hat,
- Wird auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß § 210 Abs. 2 StPO das Hauptverfahren bei dem Landgericht eröffnet und bestimmt das Beschwerdegericht, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat, so ist die Strafkammer zuständig, die nach diesem Geschäftsplan im Falle der Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO einzutreten hätte, soweit nicht das Beschwerdegericht eine andere Kammer bestimmt hat.

IV. Zuständigkeit und Besetzung der Strafkammern

1. Strafkammern mit Ausnahme der Zuständigkeit für zurückverwiesene Verfahren

1. Strafkammer:

Zuständigkeit:

- a. Geschäfte der Strafkammern gemäß § 74 Abs. 2 GVG
- b. zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörende Strafsachen der 1. Instanz im Turnus A und C
- c. Haftbeschwerden, soweit nicht gemäß § §§ 74c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer oder gemäß § 41 JGG bzw. § 74c GVG die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, und Beschwerden in Kostensachen
- d. Beschwerden in Bußgeldverfahren
- e. der Strafkammer nach § 77 Abs. 3 GVG zugewiesene Entscheidungen
- f. in § 41 Abs.1 S.3 BDSG bezeichnete Verfahren

Besetzung:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Lechtermann (1,0)
- stellv. Vors.: Richter am Landgericht Kattenstroth (1,0)
- Beisitzer: Richter Dr. Peter (1,0)

2. Strafkammer:

Zuständigkeit:

- a. in § 41 Abs. 1 und Abs. 2 JGG bezeichneten Sachen (Jugendkammer) sowie der Jugendkammer gemäß §§ 26, 74 b GVG zugewiesenen Jugendschutzsachen
- b. Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen mit Ausnahme der Beschwerden in Kostensachen
- c. bei der Vollstreckung notwendig werdende gerichtliche Entscheidungen gemäß § 83 Abs. 2 JGG
- d. zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörende Strafsachen der 1. Instanz im Turnus A und C
- e. Berufungen gegen die Entscheidungen der Strafrichter der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks im Turnus B

Besetzung:

- Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Marks (1,0)
- stellv. Vors.: Richter am Landgericht Scharf (0,25; zugleich 3. und 4. Strafkammer und Strafvollstreckungskammer)
- Beisitzer: Richter am Landgericht Schumacher (0,75; zugleich Verwaltung)
- Richterin Dr. Ben Miled (1,0)

3. Strafkammer:

Zuständigkeit:

- a. Geschäfte der Strafkammern gemäß § 74 c GVG
- b. zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörende Strafsachen der 1. Instanz im Turnus A und C
- c. zur Zuständigkeit der Strafkammer gemäß § 74 c GVG als Wirtschaftsstrafkammer gehörende Sachen der 2. Instanz einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Beschluss- und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 73 Abs. 1 GVG
- d. alle übrigen Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die 1. Strafkammer oder die 2. Strafkammer zuständig ist
- e. alle nicht ausdrücklich zugewiesenen Strafsachen der 1. Instanz

Besetzung:

- Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Burzer (1,0)
- stellv. Vors.: Richter am Landgericht Klinge (1,0), Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG
- Beisitzer: Richter am Landgericht Scharf (0,25; zugleich 2. und 4. Strafkammer und Strafvollstreckungskammer)

4. Strafkammer:**Zuständigkeit:**

- a. Berufungen gegen die Entscheidungen der Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Strafkammer begründet ist
- b. Berufungen gegen die Entscheidungen der Strafrichter der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks im Turnus B

Besetzung:

- Vorsitzender: Richterin am Landgericht Dr. Schönherr (1,0)
- Beisitzer: Richter am Landgericht Scharf, Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG, zugleich 2. und 3. Strafkammer und Strafvollstreckungskammer

Strafvollstreckungskammer:**Zuständigkeit:**

alle nach § 78a GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Sachen

Besetzung:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Lechtermann
- stellv. Vors.: Richter am Landgericht Scharf (0,5; zugleich 2., 3. und 4. Strafkammer)
- Beisitzer: Richterinnen am Landgericht Röstel (0,5; zugleich 3. Zivilkammer)

2. Regelungen zur Behandlung zurückverwiesener Strafverfahren

a.

Für erstinstanzliche Strafsachen der jeweils in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte A genannten Kammer, die von dem Revisionsgericht gem. § 354 Abs. 2 StPO erstmals an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, ist die jeweils in der Spalte B genannte Kammer zuständig. Für erstinstanzliche Strafsachen, die nach einer Entscheidung der in Spalte B genannten Kammer erneut von dem Revisionsgericht gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, ist die jeweils in Spalte C genannte Kammer zuständig.

A	B	C
1. Strafkammer	2. Strafkammer	3. Strafkammer
2. Strafkammer	3. Strafkammer	1. Strafkammer
3. Strafkammer	1. Strafkammer	2. Strafkammer

b.

Für zweitinstanzliche Strafsachen der jeweils in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte A genannten Kammer, die von dem Revisionsgericht gem. § 354 Abs. 2 StPO erstmals an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, ist die jeweils in der Spalte B genannte Kammer zuständig. Für zweitinstanzliche Strafsachen, die nach einer Entscheidung der in Spalte B genannten Kammer erneut von dem Revisionsgericht gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, ist die jeweils in Spalte C genannte Kammer zuständig.

A	B	C
1. Strafkammer	4. Strafkammer	2. Strafkammer
2. Strafkammer (Berufungen gegen die Entscheidungen der Strafrichter der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks im Turnus B)	4. Strafkammer	3. Strafkammer
2. Strafkammer (Verfahren in den in § 41 Abs. 1 und Abs. 2 JGG bezeichneten Sachen sowie die der Jugendkammer gem. § 74 b GVG zugewiesenen Sachen)	3. Strafkammer	1. Strafkammer
4. Strafkammer	2. Strafkammer	3. Strafkammer
3. Strafkammer	1. Strafkammer	2. Strafkammer

c.

Für die unter C. IV. 2. lit a., b. genannten Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil der entscheidenden Kammer (auch teilweise) aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer zurückverwiesen hat, wird der Kammer, an die das zurückverwiesene Verfahren gelangt, auf dem jeweiligen Turnusblatt nach Maßgabe der Regelungen zu C. II. das nächste freie Feld belegt.

D.

Vertretungsregelung

I. Es werden vertreten:

1. die 1. Zivilkammer durch die 2., die 3., die 6., die 4. und die 5. Zivilkammer, die 2. Zivilkammer durch die 1., die 6., die 3., die 5. und die 4. Zivilkammer, die 3. Zivilkammer durch die 6., die 4., die 5., die 1. und die 2. Zivilkammer, die 4. Zivilkammer durch die 5., die 1., die 2., die 3. und die 6. Zivilkammer, die 5. Zivilkammer durch die 4., die 2., die 1., die 6. und die 3. Zivilkammer, die 6. Zivilkammer durch die 3., die 5., die 4., die 2. und die 1. Zivilkammer,

soweit nachfolgend keine andere Vertretung geregelt ist.

2. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen wird durch den Vorsitzenden der 2. Zivilkammer, durch den Vorsitzenden der 3. Zivilkammer, durch den Vorsitzenden der 5. Zivilkammer und durch den Vorsitzenden der 1. Zivilkammer vertreten.

3. Die 1. Strafkammer wird durch die 2. große Strafkammer, nachrangig durch die 3. Strafkammer vertreten.

Die 2. große Strafkammer wird durch die 3. Strafkammer, nachrangig durch die 1. Strafkammer vertreten.

Die 3. Strafkammer wird durch die 1. große Strafkammer, nachrangig durch die 2. Strafkammer vertreten.

Die 2. kleine Strafkammer wird durch die 4. kleine Strafkammer, nachrangig durch die 3. Strafkammer vertreten.

Die 4. kleine Strafkammer wird durch die 2. kleine Strafkammer, nachrangig durch die 3. Strafkammer vertreten.

4. Die Strafvollstreckungskammer wird durch die 3. Strafkammer, nachrangig durch die 2. Strafkammer vertreten.

5. In der Kammer für Baulandsachen wird Richterin am Landgericht Leeuwestein durch Richter am Landgericht Klinge, hilfsweise von Richter am Landgericht U. le Claire vertreten. Das richterliche Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch den Richter am Verwaltungsgericht Gutfrucht (Verwaltungsgericht Potsdam) vertreten.

6. Bei Beschwerden in Unterbringungssachen gemäß §§ 312 ff FamFG werden die Beisitzer der 5.Zivilkammer durch den Richter am Landgericht U. le Claire, hilfsweise durch den Richter am Landgericht Klinge vertreten, hilfsweise gemäß der Regelung in D.I.1.
7. Sofern der Vorsitzende einer Kammer nicht innerhalb der eigenen Kammer vertreten werden kann, tritt der Vorsitzende der in D.I. an erster Stelle aufgeführten Vertretungskammer oder, falls auch dieser verhindert ist, der zu dessen Vertretung berufene Richter der Vertretungskammer als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein. Ist auch dann die Vertretung nicht geregelt, treten die vorerwähnten Mitglieder der an zweiter, dritter oder vierter Stelle aufgeführten Vertretungskammern ein.

II. Vertretung außerhalb der Sitzung:

1. Wird eine Kammer außerhalb der Sitzung durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig, so treten in der Reihenfolge ihres Dienstalters (maßgeblich ist die Erstverplanung) zuerst die Beisitzer und sodann der Vorsitzende der Vertretungskammer, beginnend in jedem Vertretungsfall mit dem Dienstjüngsten, in die vom Ausfall betroffene Kammer ein, bei gleichem Dienstal-ter nach der Geburt, beginnend mit dem Jüngeren. Anstelle des Dienstalters tritt bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrages der Tag der erstmaligen Beru-fung in das Richterverhältnis. Ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags gilt immer als dienstjünger als ein Richter auf Lebenszeit.
2. Zur Vertretung ist zunächst die jeweils an erster Stelle aufgeführte Vertretungs-kammer berufen, die jeweils folgende Kammer erst an zweiter, dritter oder vierter Stelle. Falls hiernach die Vertretung nicht gewährleistet ist, tritt bei einem Vertre-tungsfall in einer Zivilkammer der keiner Zivilkammer zugeordnete Beisitzer mit dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Familiennamen in die vom Ausfall be-troffene Kammer ein. Bei einem Ausfall in einer Strafkammer ist Vertreter der kei-ner Strafkammer zugeordnete Beisitzer mit dem im Alphabet an erster Stelle ste-henden Familiennamen.

III. Vertretung in der Zivilkammer innerhalb der mündlichen Verhandlung

1. Wird eine Zivilkammer für eine Sitzung durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig, so treten nacheinander die Mitglieder (Beisitzer und Vorsitzende) der Vertretungskammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters (maßgeblich ist die Erstverplanung) - im Rotationsprinzip - beginnend mit dem Dienstjüngsten, in die vom Ausfall betroffene Kammer ein, bei gleichem Dienstalterm nach der Geburt, beginnend mit dem Jüngeren. Anstelle des Dienstalters tritt bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrages der Tag der erstmaligen Berufung in das Richter Verhältnis.
2. Zur Vertretung ist zunächst die jeweils an erster Stelle aufgeführte Vertretungskammer berufen, die jeweils folgenden Zivilkammern erst an zweiter, dritter oder vierter Stelle.
3. Falls auch hiernach die Vertretung nicht gewährleistet ist, tritt bei einem Vertretungsfall der keiner Zivilkammer zugeordnete Beisitzer mit dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Familiennamen in die vom Ausfall betroffene Kammer ein.
4. Hat eine Kammer an einem Tage mehrere Vertreter zu entsenden, so geht der in der vorstehenden Rangfolge bestimmte an früherer Rangstelle stehende Vertretungsfall vor. Bei verbleibenden Kollisionen ist die ziffernmäßig vorgehende Kammer zu vertreten.
5. Zur Vertretung in einer Sitzung werden die Beisitzer in keinem Fall herangezogen, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft beim Landgericht Neuruppin und im Übrigen bei einem Amtsgericht tätig sind.

IV. Vertretung in der Strafkammer innerhalb der Hauptverhandlung

1. Wird eine Strafkammer für eine Sitzung durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig, so treten nacheinander die Beisitzer der Vertretungskammer in der Reihenfolge ihres Dienalters (maßgeblich ist die Erstverplanung), beginnend in jedem Vertretungsfall mit dem Dienstjüngsten, in die vom Ausfall betroffene Kammer ein, bei gleichem Dienalter nach der Geburt, beginnend mit dem Jüngeren. Anstelle des Dienalters tritt bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrages der Tag der erstmaligen Berufung in das Richterverhältnis.
2. Falls hiernach die Vertretung nicht gewährleistet ist, tritt bei einem Vertretungsfall der keiner Strafkammer zugeordnete Beisitzer nach alphabetischer Reihenfolge, beginnend für das Jahr 2021 mit „O“ ein.

Ist der erstberufene Vertreter verhindert, tritt der in der Reihe nächstberufene und nicht verhinderte Vertreter an seine Stelle, der sodann im aktuellen Vertretungsturnus von der Liste gestrichen wird. Im nächsten Vertretungsfall wird die Reihe mit dem zuvor Verhinderten fortgesetzt.

Zur Vertretung in einer Sitzung werden die keiner Strafkammer zugeordneten Beisitzer in keinem Fall herangezogen, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft beim Landgericht Neuruppin und im Übrigen bei einem Amtsgericht tätig sind.

3. Hat eine Kammer an einem Tag mehrere Vertreter zu entsenden, so geht der in der vorstehenden Rangfolge bestimmte an früherer Rangstelle stehende Vertretungsfall vor. Bei verbleibenden Kollisionen ist die ziffernmäßig vorgehende Kammer (auch vor der Strafvollstreckungskammer) zu vertreten.

V. Verhinderung

Ein Vertreter ist dann verhindert, wenn er zu dem Zeitpunkt, in dem die Notwendigkeit einer Vertretung ihm bekannt gegeben wird, bereits zu einer Sitzung seiner Kammer oder einer Einzelrichtersitzung eingeteilt ist oder vom Präsidenten des Landgerichts für verhindert erklärt worden ist. Ein Güterrichter ist verhindert, wenn der Vertretungsfall an dem Tag eine Woche vor dem Vertreterinsatz oder danach eintritt und in diesem Zeitpunkt ein Güterrichtertermin für den Tag der Vertretung anberaumt ist. Maßgeblich für die Fristberechnung sind die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB. Der Einsatz als Arbeitsgemeinschaftsleiter (auch im Nebenamt) steht der Teilnahme an einer Sitzung gleich.

E.**Güterichter**

Für Güteverfahren nach § 278 Absatz 5 ZPO sowie nach § 36 Absatz 5 FamFG für am Landgericht Neuruppin und den Amtsgerichten Neuruppin, Oranienburg, Perleberg, Prenzlau und Schwedt anhängige Verfahren ist eine Güterichterstelle am Landgericht Neuruppin eingerichtet. Güterichter des Landgerichts Neuruppin sind:

- Richterin am Amtsgericht a.d.st.V.d.D. Goldack (0,05)
- Richterin am Amtsgericht Heide (0,15)
- Richterin am Amtsgericht Steineke (0,05)
- Richterin am Amtsgericht Baum (0,05)

F.

Eildienst

Der im Landgerichtsbezirk Neuruppin konzentriert eingerichtete gemeinsame richterliche Bereitschaftsdienst wird durch das Präsidium des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte fortlaufend gemäß Anlage 5 zu diesem Geschäftsverteilungsplan durch gesonderten Beschluss geregelt.

Richter auf Probe im ersten Jahr ihrer Tätigkeit werden vom gemeinsamen richterlichen Bereitschaftsdienst ausgenommen.

Wird der richterliche Bereitschaftsdienst über die gesamten Osterfeiertage oder die gesamten Weihnachtsfeiertage oder an Silvester mit Neujahr geleistet, bleibt der Eildienststrichter beim nächsten Bereitschaftsdienstturnus außer Betracht, soweit eine ganze Woche übernommen wird.

Der Wechsel des Eildienstes erfolgt an dienstfreien Tagen bis 10:00 Uhr.

Im Falle einer Inanspruchnahme als berufener Vertreter des Eildienststrichters behält sich das Präsidium vor, über eine mögliche Abgeltung des Eildienstes für den nächsten Turnus im Einzelfall zu entscheiden.

Die Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes für die Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist nicht erforderlich. Die Erfahrungen der Gerichte mit dem richterlichen Bereitschaftsdienst zur Nachtzeit sind beschränkt auf den Zeitraum bis zur Änderung von § 81a StPO am 24. August 2017 (Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August (BGBl. I 2017, S. 3202)). Nach den bisherigen Erfahrungen bestand der Bedarf fast ausschließlich an Entscheidungen zu § 81a StPO, während andere Entscheidungen einen verschwindend geringen Anteil eingenommen haben. Weder die Erfahrungen in der Vergangenheit noch der gegenwärtige oder ein absehbarer in der Zukunft zu erwartender Bedarf erfordern die Einrichtung eines nächtlichen ermittelungsrichterlichen Bereitschaftsdienstes. In der Sache war weiter nicht festzustellen, dass über den Ausnahmefall hinaus ein Bedarf für den richterlichen nächtlichen Bereitschaftsdienst besteht. Es ist nicht festzustellen, dass nachts Entscheidungen über Durchsuchungsanordnungen anstehen. Statistische Daten über die Anzahl von Durchsuchungsanordnungen zwischen 21:00 und 6:00 Uhr liegen dem Leitenden Oberstaatsanwalt weiter nicht vor. Die Feststellungen beruhen auf den bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin erfolgten Nachfragen, wonach die Dezernenten nächtliche Durchsuchungsanordnungen der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen als Ausnahmefälle einordnen.

An Wochentagen – mit Ausnahme von dienstfreien Tagen – findet jeweils von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr ein Bereitschaftsdienst in Angelegenheiten betreffend besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 2 Nr. 4-6 BbgPsychKG, § 1906 Abs. 4 BGB und § 1631b Abs. 2 BGB sowie Fixierungen i. S. v. § 171a StVollzG statt. Nach Ende der allgemeinen Öffnungszeiten der Gerichte findet an Wochentagen für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in Strafverfahren, Verfahren nach dem BbgPolG, Verfahren nach §§ 312, 151 Ziff. 6 und 7 FamFG, dem StVollzG und dem IfSG bis 21:00 Uhr ein Eildienst statt.

Die Öffnungszeiten aller Gerichte des Landgerichtsbezirks Neuruppin lauten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und dienstfreien Tagen findet für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in Strafverfahren, in Verfahren nach dem BbgPolG, nach §§ 312, 151 Ziff. 6 und 7 FamFG, dem StVollzG und dem IfSG ein Bereitschaftsdienst in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr statt. Für die übrigen Verfahren, insbesondere in Zivilsachen und in Verfahren, die sich nach dem FamFG richten, findet ein Bereitschaftsdienst statt, soweit der Antrag jeweils bis 12:00 Uhr beim Bereitschaftsgericht eingeht.

Neuruppin, 30.11.2020

Das Präsidium des Landgerichts

(Stark)

(L. Schmidt)

(Lechtermann)

(Marks)

(Dr. Sonnenberg)

(Kalbow)

(U. le Claire)

Anlage 1

zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2021

1. Aus dem am 31.12.2020 anhängigen Bestand der 1., 31., 32. und 5. Zivilkammer werden gemäß der unter 6. ausgewiesenen Aufstellung die entsprechende Anzahl der jüngsten Verfahren des jeweiligen Eingangsjahres von der 2. Zivilkammer übernommen.
2. Betreffend Verfahren unter Beteiligung deutscher Autobauer wird jeweils immer nur das erste von drei Verfahren bei der Auszählung zur Abgabe berücksichtigt.
3. Von einer Abgabe an die 2. Zivilkammer sind Verfahren der besonderen Sachgebiete im Sinne des Geschäftsverteilungsplans ausgenommen, unabhängig davon, in welcher der abgebenden Kammern sie anhängen.
4. Maßgeblich für die Fortschreibung der Kontostände der jeweiligen Kammern bei der Turnusberechnung ist der jeweils letzte Posteingang in 2020.
 - a) Der Kontostand der 31. Zivilkammer wird übertragen und als Kontostand der 6. Zivilkammer fortgeführt.
 - b) Der Kontostand der 32. Zivilkammer wird übertragen und als Kontostand der 3. Zivilkammer fortgeführt.
 - c) Das neu anzulegende Konto für die 2. Zivilkammer eröffnet mit einem der Turnuslänge von + 27 Punkten entsprechenden Kontostand.
5. Die bis zum 31.12.2020 im Turnus angelegte Reihenfolge der Konten: 1. Zivilkammer, 5. Zivilkammer, 31. Zivilkammer, 32. Zivilkammer wird ab dem 01.01.2021 entsprechend der Vorgaben unter B.III.3.d) umgestellt und danach in der Reihenfolge: 1. Zivilkammer, 2. Zivilkammer, 3. Zivilkammer, 5. Zivilkammer und 6. Zivilkammer geführt.

6.

	1. Zivilkammer	32. Zivilkammer	5. Zivilkammer	31. Zivilkammer
2016	4	0	0	0
2017	5	0	2	6
2018	12	3	5	12
2019	30	25	10	40
2020	77	38	21	58

Neuruppin, 30.11.2020
Das Präsidium des Landgerichts

(Stark)

(L. Schmidt)

(Lechtermann)

(Marks)

(Dr. Sonnenberg)

(Kalbow)

(U. le Claire)

Anlagen 2 - 4
zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2021

Anlage 2

1.	3.	2.
...(siehe C II 1. Turnus A)		

Anlage 3

2.	4.
...(siehe C II 2. Turnus B)	

Anlage 4

1.	2.
...(siehe C II 3. Turnus C)	

Neuruppin, 30.11.2020
Das Präsidium des Landgerichts

(Stark)

(L. Schmidt)

(Lechtermann)

(Marks)

(Dr. Sonnenberg)

(Kalbow)

(U. le Claire)

Anlage 5
zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2021

Woche	zuständiger Richter/ zuständige Richterin	Vertreter/in
01.01.2021 – 05.01.2021	RAG Meyer	RinAG Goldack
05.01.2021 – 12.01.2021	RinAG Goldack	DAG Jüttner
12.01.2021 – 19.01.2021	RinAG Baum	RinAG Thielsen
19.01.2021 – 26.01.2021	RinAG Hein	RinAG Steineke

Neuruppin, 30.11.2020
Das Präsidium des Landgerichts

(Stark)

(L. Schmidt)

(Lechtermann)

(Marks)

(Dr. Sonnenberg)

(Kalbow)

(U. le Claire)